

Einschulung in die 2-jährige Berufsfachschule Sozialpädagogik

Pflichtpraktikum:

In dieser Schulform absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein verpflichtendes Praktikum von insgesamt 420 Stunden (Klasse 1 + Klasse 2). Das Praktikum wird in **geeigneten sozialpädagogischen Einrichtungen** für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren (Kindergarten) im **Landkreis Harburg** absolviert. Die Bewerbung um einen Praktikumsplatz ist an die entsprechenden Einrichtungen zu richten. Es empfiehlt sich, mehrere Einrichtungen anzuschreiben.

Aufgenommen werden kann nur, wer bis zum Beginn des Bildungsganges die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung der praktischen Ausbildung nachweist, in der die gesamte Ausbildung stattfinden kann. Der Nachweis eines Praktikumsplatzes ist der Schule schriftlich zu erbringen.

Ärztliche Untersuchung und Impfschutz

Schülerinnen und Schüler, die in diese Berufsfachschule aufgenommen werden wollen, müssen ihre gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche Eignung liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerberin oder den Bewerber keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht. Die Eignung wird durch eine ärztliche Untersuchung geprüft. Der beiliegende Nachweis über die gesundheitliche Eignung ist ausreichend. Weil während der praktischen Ausbildung in diesem Bildungsgang ein regelmäßiger direkter Kontakt zu Kindern besteht, sollte ein Impfschutz gegen: Keuchhusten, Mumps, Röteln und Windpocken bestehen. Ab dem 01.03.2020 muss nach dem Masernschutzgesetz ein genügender Masernschutz nachgewiesen werden.

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§ 30a BZRG, Belegart N)

(bitte wegen der Gültigkeit von drei Monaten erst nach der Infoveranstaltung beantragen)

In die Berufsfachschule Sozialpädagogik kann nur aufgenommen werden, wer auch die persönliche Zuverlässigkeit durch ein **erweitertes** polizeiliches Führungszeugnis nachweist. Dieses Führungszeugnis kann bei der am Wohnsitz zuständigen Behörde persönlich unter Vorlage des Personalausweises beantragt werden.

Hygiene-Belehrung nach § 43 Abs. 1

Wir empfehlen Ihnen vor Beginn der Praxisphase eine Belehrung nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes absolviert zu haben. Diese Belehrung wird für die Tätigkeit in den meisten sozialen Einrichtungen vorausgesetzt. Die Belehrung kann online über das Serviceportal des Landkreise Harburg, aber auch über andere Anbieter absolviert werden. Die Belehrung ist gebührenpflichtig. Über Erstattungsmöglichkeiten, bzw. Befreiungen von der Gebühr informiert der jeweilige Anbieter. Es findet keine Belehrung im Rahmen des Unterrichts statt.

Bitte am ersten Schultag mitbringen:

- Abschlusszeugnis der Hauptschule (Original zur Überprüfung der Kopie)
- Praktikumsbescheinigung
- Nachweis gesundheitliche Eignung
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (bitte wegen der Gültigkeit von drei Monaten erst nach der Infoveranstaltung beantragen)
- Materialien für den Unterricht (Klebstoff, Schere, Lineal, Bleistift, Buntstifte, Textmarker, Edding 3000 in schwarz, Folienstift)
- 20 Euro Mediengeld und 20 Euro Fachpraxisgeld (bitte möglichst passend)